

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Eid und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/3838 —**

Kreisbeschreibung für Zwecke des Zivil- und Katastrophenschutzes

Der Bundesminister des Innern – ZV 1 – 98/0 – hat mit Schreiben vom 2. Oktober 1985 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Es ist die humanitäre Aufgabe und Verpflichtung des Staates, die Bevölkerung vor Gefahren zu schützen, die ihr durch Unglücke und Katastrophen oder bei bewaffneten Auseinandersetzungen drohen. In unserem hochtechnisierten Land sind daher Vorkehrungen zu treffen, um mögliche Schäden zu vermeiden, Menschen zu retten und Not zu mindern. Dem Bund obliegt es dabei, für den Zivilschutz bei bewaffneten Auseinandersetzungen Sorge zu tragen, während die Länder für den Katastrophenschutz zuständig sind. Nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776), nehmen die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes ihre Aufgaben auch hinsichtlich der besonderen Gefahren und Schäden wahr, die im Verteidigungsfall drohen (§ 1 Satz 1). Einheiten, Einrichtungen und Anlagen des Zivilschutzes sowie deren Ausstattung können auch im Frieden eingesetzt werden, soweit dadurch Zwecke des Zivilschutzes nicht beeinträchtigt werden (§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Zivilschutz i. d. F. vom 9. August 1976, BGBl. I S. 2109). Bund und Länder haben auf dieser Grundlage ein sich gegenseitig ergänzendes Hilfeleistungssystem für den Zivil- und Katastrophenschutz geschaffen. Die Durchführung der Maßnahmen, für die der Bund zuständig ist, erfolgt durch die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände im Auftrag des Bundes. Die Behörden stellen im vorhinein Überlegungen an, welche Gefahren entstehen könnten, welche Hilfsmittel vorhanden sind und wie diese möglichst

wirkungsvoll eingesetzt werden können. Diesem Zweck dienen sowohl Katastrophenschutzpläne als auch Kreisbeschreibungen. Kreisbeschreibungen sollten dem Hauptverwaltungsbeamten eines Kreises bzw. einer kreisfreien Stadt in Krisenfällen als Arbeitsgrundlage und Entscheidungshilfe dienen; sie enthalten Angaben über die Struktur des Kreises, die Ressourcen und die Möglichkeiten, in Not geratenen Menschen zu helfen.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage gab das Bundesamt für Zivilschutz diese Richtlinie heraus?

Das Bundesamt für Zivilschutz hat nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Zivilschutz in der Fassung vom 9. August 1976 (BGBl. I S. 2109) den Auftrag, die fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden bei einer einheitlichen Zivilschutzplanung zu unterstützen. Im Rahmen dieses Auftrags hat das Bundesamt für Zivilschutz in Abstimmung mit den Ländern ein Muster für eine Kreisbeschreibung entworfen, das den Kreisen die Aufstellung einer Kreisbeschreibung erleichtern soll.

2. Wurden an der Richtlinie seitdem Veränderungen vorgenommen?

Das Muster einer Kreisbeschreibung wird z. Z. gemeinsam mit den Landesbehörden überarbeitet. Ziel ist es, Katastrophenschutzpläne und Kreisbeschreibungen aufeinander abzustimmen und unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

3. Sind Kreise und kreisfreie Städte verpflichtet, eine solche Kreisbeschreibung zu erstellen? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Spezielle Rechtsvorschriften, die den Kreisen und kreisfreien Städten die Erstellung einer Kreisbeschreibung vorschreiben, hat der Bund nicht erlassen. Allerdings setzt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes (VwV-Selbstschutz) vom 11. Mai 1971 (BA Nr. 92 vom 18. Mai 1971) das Vorhandensein einer Kreisbeschreibung voraus.

4. Wie viele Kreise und kreisfreie Städte haben eine solche Kreisbeschreibung bislang erstellt? Welche Kreise und kreisfreien Städte lehnen es ab, eine solche Kreisbeschreibung zu erstellen?

Die Klärung der Frage, wie viele Kreise und kreisfreie Städte bislang eine Kreisbeschreibung erstellt haben, wird z. Z. gemeinsam mit den Ländern angestrebt.

5. Wer hat außer dem Hauptverwaltungsbeamten der jeweiligen Kreise bzw. kreisfreien Städte Zugang zur Kreisbeschreibung?
6. Befinden sich Bundes- oder Landesbehörden im Besitz von Exemplaren solcher Kreisbeschreibungen? Wenn ja, welche Behörden und zu welchem Zweck?
7. Befinden sich militärische Stellen der Bundeswehr oder der NATO im Besitz solcher Kreisbeschreibungen? Wenn ja, welche?

Nach dem Vorwort der Richtlinie für die Bestandsaufnahme dient die Kreisbeschreibung dem Hauptverwaltungsbeamten als Arbeitsgrundlage und Entscheidungshilfe. Die Bundesregierung sieht weder einen Anlaß noch besitzt sie die Zuständigkeit, Nachforschungen darüber anzustellen, ob andere Dienststellen Kreisbeschreibungen besitzen.

8. Aus welchen Gründen sind die Kreisbeschreibungen als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft? Wer hat die Einstufung vorgenommen?

Die Kreisbeschreibung 1975, Richtlinie für die Bestandsaufnahme ist in Schmitt, Anton, Handbuch für den Zivilschutz und die zivile Verteidigung Carl Heymanns Verlag KG Köln, Berlin, Bonn, München 24. Lfg. – Februar 1975 unter Nummer 69 abgedruckt. Die in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten erstellten Kreisbeschreibungen werden durch den Hauptverwaltungsbeamten als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft, um Mißbrauch durch Unbefugte zu verhindern.

9. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der GRÜNEN, daß die Kreisbeschreibungen nicht nur interessante Heimatkundematerialien darstellen, sondern darüber hinaus im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr in einem Katastrophenfall jedem verantwortungsbewußten Bürger bzw. jeder Bürgerin in den Grundzügen bekannt sein sollten?
10. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der GRÜNEN, daß es im Widerspruch zu Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes stünde („Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“), wenn die Bevölkerung über Maßnahmen der staatlichen Gewalt im Katastrophen- oder Verteidigungsfall bewußt im unklaren gelassen würde?
11. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der GRÜNEN, daß in einem solchen Fall die Bevölkerung den Maßnahmen der staatlichen Gewalt in einem Katastrophen- oder Verteidigungsfall blindes Vertrauen entgegenbringen müßte, was wiederum Artikel 20 Abs. 2, 3 und 4 des Grundgesetzes widersprechen würde bzw. eine Kontrolle der staatlichen Gewalt auf die Einhaltung dieser Artikel unmöglich machen würde? Wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus? Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre unterschiedliche Auffassung?

Die Bundesregierung begrüßt eine umfassende und objektive Information der Bevölkerung über die staatlichen Anstrengungen auf dem Gebiet des Katastrophen- und Zivilschutzes, damit sich die Bevölkerung selbst ein Urteil darüber bilden kann, wie abwegig die von einer Minderheit erhobene Behauptung ist, es handele sich um Kriegsvorbereitung.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333